



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 49

Dienstag, 20. Juli 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Allgemeinverfügung der Stadt Landshut für das Baden und Bootfahren in der Isar gemäß Art. 18 Abs. 3 BayWG;

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG): Allgemeinverfügung der Stadt Landshut für das Baden und Bootfahren in der Isar gemäß Art. 18 Abs. 3 BayWG

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs an der Isar gemäß Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Das Befahren der Isar mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art) und das Baden in der Isar im Gebiet der Stadt Landshut ist ab sofort und bis auf Weiteres verboten.
- II. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter der Nr. 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors im Amtsblatt der Stadt Landshut.

Hinweise:

1. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können den vollständigen Bescheid per E-Mail bei der Stadt Landshut (Ordnungsamt, Luitpoldstraße 29a, 84034 Landshut) unter der E-Mail-Adresse ordnungsamt@landshut.de anfordern.
2. Die Vorschriften der Sicherheitsatzung (SiSa) der Stadt Landshut bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 20.07.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister